

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Sage GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und Sage, in welchen auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sage SaaS und ASP Lösungen hingewiesen wurde.

### 1.0 Sachlicher Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die Sage SaaS und ASP Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sage. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Gegenstand des Vertrages sind

- die Überlassung von im Auftrag definierten Softwareprogrammen zur Nutzung über das Internet und
- die Speicherung von Daten des Kunden auf Servern des Rechenzentrums

Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand des Vertrages.

### 2.0 Bestellungen und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von Sage sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden sind für Sage nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Sage bestätigt wurden oder Sage mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- 2.2 Die Leistung muss die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Sage ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Kunde wird Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen der Produkte und/oder Software nicht verändern, unleserlich oder auf andere Weise unkenntlich machen. Der Kunde wird alle derartigen Vermerke und Kennzeichnungen mit den jeweils zulässigen Kopien des Produkts reproduzieren und in solche aufnehmen.
- 2.4 Stellt Sage dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Daten, die Sage dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung stellt.
- 2.5 Sage behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen ('Unterlagen'), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von Sage ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an Sage herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

### **3.0 Werbung, Kennzeichnung**

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von Sage, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchswerte, und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

### **4.0 Preise**

- 4.1 Die Preise von Sage sind Nettopreise. Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung eines Vertrages verbundene Kosten und Steuern („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von Sage netto und in Euro.
- 4.2 Sofern Sage Zusatzkosten getragen hat, kann sie vom Kunden Erstattung verlangen. Für Liefer- und Versandkosten gilt das nur, wenn Sage abweichend von Abs. 4.1 der Versand obliegt.
- 4.3 Der Preis ist der von Sage im Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Sage aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Sage ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von Sage stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

### **5.0 Leistung/Leistungsverzögerung**

- 5.1 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.
- 5.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn Sage ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Sage die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von Sage oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat Sage auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Sage, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden Sage vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von Sage zur Leistungserbringung notwendig sind.

- 5.4 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener, erfolgloser Fristsetzung berechtigt, sich hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu lösen.
- 5.5 Sofern Sage die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn Sage nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Sage.
- 5.6 Sage ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Sage ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

## **6.0 Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür sind:

- der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software, der in der jeweiligen Benutzerdokumentation festgelegt ist
- die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung
- die im Vertrag festgelegten Bedingungen
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- allgemein angewandte technische Richtlinien

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

## **7.0 Nutzungsbedingungen**

### **7.1 Rechte des Kunden an der Software**

Sage räumt dem Kunden für die Dauer des jeweils geschlossenen Vertrages ein zeitlich beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs in der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bereitstellung der Software erfolgt über eine Internetverbindung. Übergabepunkt für die Leistungen ist der Router-Ausgang des von Sage genutzten Rechenzentrums zum Internet. Wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt, ist der Kunde zu folgenden Handlungen nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software und zugehörigen Dokumentation, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Dekompilieren, Nachahmung, sog. Reverse- Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version

der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software und Dokumentation, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt. (d) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software und der Dokumentation. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, die Software weiterzuverbreiten, insbesondere nicht an Dritte zu übertragen oder zu vermieten, Dritten dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie Dritten weiterzuveräußern oder zu verpfänden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ergebnisse von Benchmark-Tests oder anderen auf der Software durchgeführten Bewertungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sage zu veröffentlichen oder weiterzugeben.

Sage stellt dem Kunden entweder schriftlich, auf einem Datenträger, innerhalb des jeweiligen Produktes oder online eine Benutzerdokumentation zur Software zur Verfügung. Das Kopieren bzw. Vervielfältigen von überlassener Benutzerdokumentation, einschließlich überlassener Benutzerhandbücher und Referenzmaterialien, durch den Kunden ist nur für den eigenen Gebrauch zulässig. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Nutzung der Software nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Kunden sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet.

Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor Sage angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet.

Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.

Die unter dieser Ziffer 7.1 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er (a) die fälligen Nutzungsgebühren vollständig entrichtet und (b) sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Sage als Endkunde registrieren lässt.

Sage kann den Zugang des Kunden oder einzelner Nutzer des Kunden zur SaaS/ASP/Hosting Umgebung mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang in unbefugter Weise genutzt wird. Sage wird den Kunden in diesem Fall nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich nachträglich per E-Mail informieren und ggf. einen anderen Zugang zur Verfügung stellen.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBD, AO).

Soweit im Rahmen eines indirekten Vertriebsmodells ein Vertriebshändler beziehungsweise Business Partner von Sage die Software von Sage mietet, werden diesem die oben stehenden Rechte durch Sage eingeräumt und er ist berechtigt die Software an einen Endanwender weiterzuvermieten. In diesem Fall gilt der Business

Partner als Anwender im Sinne dieses Vertrages. Der Business Partner ist verpflichtet mit dem Endanwender einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, der nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Missbrauch schützt wie diese Bedingungen. Der Business Partner ist verpflichtet die Leistungen unter diesen Bedingungen unverändert an den Anwender weiterzureichen, insbesondere darf er bei einem Softwarebundle nicht einzelne Softwaremodule abspalten oder durch Kombination neue Bundles erschaffen.

## 7.2 Rechte des Kunden an den Daten

Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden auf den Servern des Rechenzentrums gespeichert. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von Sage jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages spätestens bis zu 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von Sage besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch das Einräumen einer Exportfunktion über welche sich der Kunde die weiter benötigten Daten selbständig exportieren kann oder nach gesonderter Vereinbarung durch Übergabe von Datenträgern oder elektronische Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden. Der Kunde räumt Sage das Recht ein und stimmt bereits jetzt zu, dass Sage 1 Monat nach Wirksamwerden einer Kündigung sämtliche Daten des Kunden welche das gekündigte Vertragsverhältnis betreffen, unwiederbringlich und vollständig löschen darf.

## 7.3 Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Nutzungsbedingungen ist Sage berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Sage behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

## 7.4 Wechsel des Rechenzentrums/Dienstleisters

Sage behält sich vor, nach Vorankündigung von mindestens sechs (6) Monaten die Leistungen aus einem anderen Rechenzentrum/mit einem anderen Dienstleister innerhalb der Europäischen Union oder des EWR zu erbringen. Der neue Standort des Rechenzentrums wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen. Sage ist jederzeit dazu berechtigt, das bei Vertragsschluss mit dem Kunden zur Leistungserbringung eingesetzte Rechenzentrum und den Rechenzentrumsbetreiber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beliebig auszutauschen, soweit der jeweilige Rechenzentrumsbetreiber die erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzt und die datenschutzrechtlich einschlägigen Anforderungen in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen Sage und dem Rechenzentrumsbetreiber festgehalten sind.

## 8.0 Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit

Sage ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von Sage bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird Sage hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.

### 8.1 Technische Sicherungsmaßnahmen

8.2 Sage ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/im IT System den Computern/im gehosteten/IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.

### 8.3 Audit

8.4 Sage ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf Sage auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.

8.5 Sage wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:

- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
- dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
- die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
- Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
- in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.

Der Kunde wird Sage bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.

Sage verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

## **9.0 Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage**

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten Sage vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. des
- Unternehmens, welches die Nutzungsrechte an der gegenständlichen Software erworben hat,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter und Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module, Anzahl der erworbenen Nutzer

## **10.0 Support- und Wartungsleistungen**

Der Anspruch auf Support- und Wartungsleistungen und der jeweilige Umfang bestimmt sich nach dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und hierin referenzierter Dokumente

### **11.0 Ausnahmen**

Wartungsleistungen umfassen nicht andere als im Vertrag und hierin referenzierter Dokumente vereinbarte Wartungsleistungen wie z.B.:

- 11.1 Systemkonfigurationen, Hardware und Netzwerk wenn diese nicht von Sage bereitgestellt werden;
- 11.2 strukturelle Arbeiten, wie das Definieren von Layouts, Übersichten, Jahresberichte, das Aufstellen von Rechenschemata, buchhaltungstechnische Fragen, Importdefinitionen und Anpassung an Software Dritter;
- 11.3 Support vor Ort;
- 11.4 die Erweiterung der Funktionalität der Software auf Wunsch des Kunden;
- 11.5 das Konvertieren von Dateien;
- 11.6 externe Datenbanken anderer Hersteller als von Sage;
- 11.7 Installation, Konfiguration, Training oder andere in diesen Wartungsbedingungen nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen;
- 11.8 Support für Software anderer Hersteller als von Sage

### **12.0 Weiterentwicklungen/Leistungsänderung**

Sage behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

## 13.0 Sachmängelhaftung und Abnahme

- 13.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Sage richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Sage übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet Sage keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.
- 13.3 Sage verpflichtet sich die zum Gebrauch überlassene Software für die Dauer der vereinbarten Nutzungszeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft.
- 13.4 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.
- 13.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Sage gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 13.6 Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde hat darüber hinaus Sage auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 13.7 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von Sage durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist Sage ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann Sage die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.



- 13.8 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Sage ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Sage endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 13.9 Die Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung von Sage Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für Sage unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstvornahmerechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 13.10 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen ist eine Sachmängelhaftung von Sage insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- (a) Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen;
  - (b) Der Kunde missachtet bestimmte, mit der Leistung verbundene, Gebrauchsvorschriften von Sage, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Installations- und/oder Gebrauchsanleitungen, oder er benutzt verwendungsfremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen von Sage;
  - (c) Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
  - (d) Der Kunde verändert oder macht Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen auf dem Produkt und/oder der Software unleserlich.
- 13.11 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Sage, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.
- 13.12 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer Punkt 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **14.0 Schadenshöhe**

Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet Sage für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:

- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage unbegrenzt;

(b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch Sage, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf 100% der für 6 Monate für alle vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarten laufenden und wiederkehrenden Vergütung, als Berechnungsgrundlage gelten jeweils die 6 Monate unmittelbar vor Eintritt des schädigenden Ereignisses

- 14.1 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet Sage nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Sage ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 14.2 Darüber hinaus ist eine Haftung von Sage, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Sage haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 14.3 Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 14.1 bis Abs. 14.3 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
- 14.4 Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von Sage keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt Sage ebenfalls keine Haftung.

## **15.0 Vergütung**

Die jeweils in regelmäßigen, wiederkehrenden Abständen zu entrichtende Vergütung richtet sich nach dem jeweils im Einzelvertrag Vereinbarten.

Sage ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des jeweiligen Kunden-Vertrags, schriftlich eine Anhebung der jeweils vereinbarten wiederkehrenden Vergütung zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden z.B. innerhalb der Rechnung für die laufende, wiederkehrende Vergütung bekannt gegeben.

Daneben ist Sage zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Sage kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen bzw. mit dem Kunden vereinbarten Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die bestehenden und von der Preisänderung betroffenen Verträge mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

## **16.0 Beginn, Dauer und Beendigung des jeweiligen SaaS oder ASP Vertrags**

- 16.1 Die Laufzeit des jeweiligen SaaS bzw. ASP Vertrages richtet sich nach der Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag. Sollte im Einzelfall im Einzelvertrag eine Laufzeit nicht hinreichend bestimmt vereinbart sein, so beginnt der jeweilige Vertrag am 1. des Monats nach Unterschrift des Kunden und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Nach dem vereinbarten Laufzeitende verlängert sich der jeweilige Vertrag immer automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- 16.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung des jeweiligen SaaS oder ASP Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Sage, a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, c) der Vermögensverfall des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.
- 16.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund Punkt 16.2 d) ist nur zulässig, wenn Sage dem Kunden in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und dem Kunden eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, per unterschriebenem PDF per E-Mail, nicht aber per E-Mail allein, ausreichend.

## **17.0 Zahlungsbedingungen**

- 17.1 Der Kunde hat Leistungen von Sage nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von Sage an. Nach Wahl von Sage kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von Sage erfolgen, wobei Sage an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. Sage kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ermittlung der jeweiligen gemäß Vertrag geschuldeten Vergütung automatisiert durch entsprechende elektronische/technologische Protokollierung und Authentifizierung erfolgen kann.
- 17.2 Der Kunde gestattet Sage, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender Sage eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist Sage zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist Sage berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. Sage kann dem Kunden neue Zahlungsmethode während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt

werden. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Punkt. 17.1 bestimmten Frist nach ('Zahlungsverspätung'), kann Sage Verzugszinsen und/oder die Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB verlangen

- 17.3 Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugsschadens verzichtet.
- 17.4 Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen gemäß des nachfolgenden Punktes 18 eingeschränkt werden.

## **18.0 Zahlungsverzug**

Während eines schuldhaften Zahlungsverzugs des Kunden mit der Gebühr in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für zwei Monate oder mehr entspricht, ist Sage berechtigt, den Zugang zur Anwendung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen. Vor einer tatsächlichen Sperrung muss Sage den Kunden mindestens einmal mit einer angemessenen Nachfristsetzung angemahnt haben und im Falle des erfolglosen Verstreichens der Nachfrist die Sperrung konkret angedroht haben.

Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mindestens drei aufeinander folgende Monate bzw. mindestens mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für drei Monate entspricht, in Verzug, ist Sage berechtigt, den Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung und deren fruchtlosen Ablaufs ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen jährlichen Preise zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sage einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Sage vorbehalten.

## **19.0 Aufrechnung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Sage mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von Sage schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

## **20.0 Vertrauliche Informationen**

Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil der Verträge. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von Sage hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim gehalten werden. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

## **21.0 Datenschutz**

- 21.1 Sage verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO zu beachten.
- 21.2 Alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter oder Unterauftragsnehmer von Sage wurden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 21.3 Sage verpflichtet sich, den jeweils beauftragten Betreiber des Rechenzentrums im erforderlichen Umfang vertraglich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO zu verpflichten.
- 21.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er von allen betroffenen Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO erforderlichen Einwilligungen vor der Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten einholt.
- 21.5 Im Falle einer Verletzung der Ziffer 21.4 stellt der Kunde Sage und den von Sage beauftragten Betreiber des Rechenzentrums von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 21.6 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der personenbezogenen Daten zu verlangen. Sage steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dem Kunden ist bewusst, dass in diesem Fall keine Erfüllung des vorliegenden Vertrags mehr möglich ist. Hierdurch entfällt jedoch nicht die Vergütungspflicht des Kunden.
- 21.7 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über gegebenenfalls geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, informieren.

## **22.0 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

- 22.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend 'Schutzrechte') durch eine von Sage entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Sage, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:
- (a) Sage wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit Sage dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechnigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen;
- (b) Sage ist nur dann zu den in 22.1 a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde Sage die von dem Dritten geltend gemachten

Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde Sage alle Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

### **23.0 Mitwirkungspflichten Kunde**

- 23.1 Dem Kunden ist bewusst, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung von Sage von bestimmten Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig ist.
- 23.2 Diese Mitwirkungspflichten werden nicht abschließend im Vertrag und hierin referenzierter Dokumente als für den Kunden gültig vereinbart.
- 23.3 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet Sage nicht für einen hieraus entstehenden Schaden.
- 23.4 Im Falle mangelhafter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden verschieben sich hiervon betroffene Leistungstermine und -fristen von Sage angemessen. Sage wird sich bemühen, durch zumutbare Maßnahmen die Verzögerung zu reduzieren. Mehraufwand, der Sage durch fehlerhafte oder unterlassene Mitwirkung des Kunden erwächst, kann Sage dem Kunden zu den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Sofern Vergütungssätze nicht vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens des Mehraufwands gültige allgemeine Preisliste von Sage.

### **24.0 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Sage kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird Sage den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist Sage berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

### **25.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

- 25.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus den mit Sage bestehenden Verträgen nicht an Dritte übertragen. Sage ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen oder mehrere Dritte(n) zu übertragen.
- 25.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und deren Erfüllung ergeben, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart, Sage ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 25.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Sage und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 25.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.